| STEPHAN RIXEN | **Standards und Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis wie zum Beispiel der DFG-Kodex „Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis" sollen eine vertrauenswürdige Wissenschaft stärken und fördern. Wie steht es um dessen Umsetzung?**

Was interessiert Menschen an einem Fußballspiel? Dass es rasant verläuft, reich an großartigen Spielzügen ist, mit schön herausgespielten Toren nicht geizt und die Spannung bis zum Schlusspfiff hält. Die Zuschauer fragen sich nicht, woran sie erkennen, dass auf dem Rasen Fußball und nicht Handball oder Rugby gespielt wird. Sie wissen es. Über das Spielfeld legt sich ein unsichtbares Regelnetz, das das Geschehen auf dem Platz als Fußballspiel identifizierbar macht. Der Eindruck eines regelbasierten Ereignisses büßt an Plausibilität ein, wenn Regeln gebrochen werden, ohne dass es Folgen hat. Deshalb sorgen Schiedsrichter dafür, dass die Regeln, die das Fußballspiel erst zum Fußballspiel machen, eingehalten werden. Sicher: Ein Fußballspiel ist nicht deshalb ein gutes Spiel, weil keine gelben oder roten Karten verteilt werden. Aber wo der Regelbruch, zumal wenn er vehement ist, folgenlos bleibt, steht die Identität des Spiels zur Debatte.

Für die Wissenschaft gilt nichts anderes. Die Regeln der wissenschaftlichen Integrität sind nichts Wissenschaftsfremdes. Sie sollen die Richtigkeitsregeln, die der Wissenschaft in der Vielfalt ihrer Fächer immanent sind, sichtbar machen. Die vielen Ombudsleute und Untersuchungskommissionen an Universitäten und außerhochschulischen Forschungseinrichtungen sorgen zusammen mit dem Ombudsgremium für die wissenschaftliche Integrität in Deutschland (OWID, https://ombudsgremium.de/), der Nachfolgeinstitution des früheren Gremiums „Ombudsman für die Wissenschaft", in quasi-schiedsrichterlicher Weise dafür, dass die Identität der Wissenschaft nicht in Gefahr gerät.

Was bedeutet „wissenschaftliche Integrität"?

Doch was ist „wissenschaftliche Integrität"? Die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) hat 2019 den Kodex „Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis" (GWP) vorgelegt, der in einem durch die COVID-19-Pandemie verzögerten jahrelangen Prozess von allen, die Fördergelder der DFG erhalten wollen, umzusetzen war, allen voran den Universitäten. Der Kodex präsentiert 19 Leitlinien, die als Prinzipien beziehungsweise Maximen verfasst sind und der Konkretisierung bedürfen. GWP hat primär die Korrektheit des Prozesses der Wissensgewinnung im Blick. Fragen der Verantwortung in der arbeitsteiligen Forschung sind ebenso Thema wie etwa Autorschaft, Publikationen, Nutzungsrechte, Dokumentation und Archivierung. Der Kodex adressiert das Problem der (auch anonym möglichen) Hinweise auf mutmaßliches wissenschaftliches Fehlverhalten („whistleblowing"). Außerdem müssen vor Ort effektive Vorkehrungen zur Aufklärung von Verdachtsfällen implementiert werden. Dabei geht es nicht nur (meist gar nicht mal in erster Linie) um Plagiate, sondern auch um Datenfabrikation und Datenmanipulation, Probleme, die unter den Bedingungen von Künstlicher Intelligenz (KI) ganz neue Herausforderungen darstellen.

Die Umsetzung des Kodex war keine einfache Angelegenheit. Dass der Kodex zum Beispiel Machtmissbrauch und das Ausnutzen von Abhängigkeitsverhältnissen adressiert, ist gut. Aber was dies in der Abgrenzung zwischen Ombudspersonen, Personalabteilung und Stellen, die sich mit nicht-wissenschaftsspezifischem Fehlverhalten beschäftigen, bedeutet, versteht sich nicht von selbst. Die Geschäftsstelle der DFG hat die enorm aufwendigen Umsetzungsprozesse vor Ort mit großem Engagement begleitet. Je nachdem, wen man fragt, sagen die einen, die Umsetzungsspielräume seien dabei zu eng bemessen gewesen, andere behaupten das Gegenteil. Klar dürfte nach dieser Kraftanstrengung sein, dass bis auf Weiteres, also mindestens in den nächsten fünf Jahren, eine Aktualisierung des Kodex, die substantiellen Anpassungsbedarf auslöst, kaum die Zustimmung der Mitglieder der DFG finden wird. Ab Beginn der 2030er-Jahre, also mehr als zehn Jahre nach der Veröffentlichung des Kodex, sollte darüber aber unvoreingenommen nachgedacht werden.

»Die Umsetzung des Kodex ›Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis‹ (GWP) war keine einfache Angelegenheit.«

Foto: privat

Professor Dr. **Stephan Rixen** *ist Direktor des Instituts für Staatsrecht der Universität zu Köln. Er war von 2015-2022 Mitglied des von der DFG eingesetzten Gremiums „Ombudsman für die Wissenschaft" (2016-2022 Sprecher) und von 2012-2018 Mitglied der Kommission für wissenschaftliche Integrität der Österreichischen Agentur für wissenschaftliche Integrität (2015-2018 Vorsitzender).*

Einstweilen müssen die Regelwerke vor Ort mit Leben erfüllt werden. Die Forschungseinrichtungen müssen sich also fragen, was sie im Interesse der GWP tun können (näher Rixen, in: Gedächtnisschrift für Diethelm Klippel, 2025, S. 571-596). Dazu einige Anregungen, wobei beispielhaft die Universitäten in den Blick genommen werden.

Regelwerke mit Leben füllen

Zunächst: GWP muss einen festen Platz in der Lehre haben. Immer noch taucht GWP an zahlreichen Hochschulen beziehungsweise Fakultäten nicht im Grundstudium auf. Erste didaktisch-methodische Überlegungen zur passenden Vermittlung der Probleme des wissenschaftlichen Fehlverhaltens gibt es. Zum Teil werden die Fragen in Veranstaltungen mitabgehandelt, die sich allgemein der Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten widmen. Im Laufe des Studiums kann das Thema GWP vertieft werden, insbesondere im Rahmen des

Promotionsstudiums. Graduiertenschulen und strukturierte Doktorandenprogramme, die immer mehr zur Selbstverständlichkeit werden, sind hierfür der richtige Ort.

Ferner gilt: GWP muss für Universitäten und die dort tätigen Forschenden und Lehrenden vorteilhaft sein. Dass GWP und wissenschaftliche Integrität im Alltag noch präsenter werden, kann durch entsprechende Vorgaben in den Hochschulgesetzen, aber auch in den Zielvereinbarungen („GWP-Zielvereinbarung") zwischen Bundesland und Hochschule befördert werden. Wie sehr sich eine Universität insoweit engagiert, sollte ein Indikator für Geldzahlungen des Landes an die Universität sein. Auch hier gilt: Die List der GWP-Vernunft wirkt monetär. Wo eine Universität oder Fakultät – unter den Bedingungen relativer Knappheit – an staatliche Geldtöpfe kommen kann, wird sie es in aller Regel auch tun. Frauenförder- beziehungsweise Professorinnen-Programme sind ein gutes Beispiel für monetäre Steuerung, die Veränderung bewirkt.

In ähnlicher Weise muss eine GWP-förderliche Mittelvergabe initiiert werden, die sodann von der jeweiligen Universitätsleistung an die Fakultäten weitergereicht wird. „Weichere" Instrumente sollten hinzukommen, etwa ein regelmäßig vergebener GWP-Fakultätspreis, der besonders gelungene GWP-Veranstaltungen beziehungsweise die besonders gelungene Integration von GWP-Fragen in die (Einführungs-)Vorlesungen prämiert.

Wie groß die Chancen sind, Professorinnen und Professoren für das Thema zu interessieren, die ihren Berufsweg bislang erfolgreich am Thema vorbeigelenkt haben, ist schwer abzuschätzen. Fortbildungsangebote sollten vor allem direkt vor Ort von den Universitäten angeboten werden, damit die Hürde, sich fortzubilden, möglichst niedrig ausfällt. So sollte bei den sogenannten Neuberufenen-Tagen, die es typischerweise an jeder Universität gibt, regelhaft ein Modul zum Thema GWP vorgesehen werden. Das Interesse muss gezielt angeregt werden, indem sich etwa eine Fakultät verpflichtet, die Vermittlung von GWP zu fördern, weshalb sie relevante Mittel zur Verfügung stellt. Die Förderung der GWP könnte ein (natürlich nicht der einzige) Indikator für die Mittelvergabe an einer Fakultät sein. Das setzt allerdings voraus, dass zur Vermeidung von „schlechter Stimmung", die primär bei denen eintritt, die Veränderung aus irgendeinem Grund immer als störend empfinden, Geld nicht nach dem Gießkannenprinzip verteilt wird, sondern in einem kompetitiven Verfahren, das nicht (allein) an der jeweiligen Fakultät geführt wird.

»GWP muss für Universitäten und die dort tätigen Forschenden und Lehrenden vorteilhaft sein.«

Das heikle Thema der persönlichen Bezüge kann bei der Etablierung von GWP ebenfalls eine Rolle spielen. So könnten variable Leistungsbezüge an die GWP-Performance gekoppelt werden. Professorinnen und Professoren, die sich in der Lehre, etwa bei der Gestaltung von Vorlesungsmaterialien, oder bei Forschungsprojekten profilieren, müssten mit einem (auch nach Steuern noch) relevanten Gehaltsaufwuchs rechnen dürfen. Hier könnte es sich empfehlen, dass der hochschulgesetzliche Rahmen präzisiert wird, jedenfalls müssten die Satzungsregelungen vor Ort, die sich mit Leistungsbezügen befassen, geändert werden.

Auch die DFG könnte im Sinne effektiv etablierter GWP die Anforderungen indirekt erhöhen, indem sie die Förderung von Projekten von anspruchsvollen GWP-Vorkehrungen vor Ort abhängig macht. Eine Unterschrift auf dem Förderantrag, mit der versichert wird, man werde sich an die Regeln der GWP halten, ist keine ernstzunehmende GWP-Compliance-Maßnahme, sondern allenfalls gut gemeinte Symbolik. Von strengeren Vorgaben der DFG würde ein Sogeffekt ausgehen, dem sich keine Universität, die DFG-geförderte Forschung betreiben will, wird entziehen können; für andere Wissenschaftsförderorganisationen gilt dies entsprechend. Insgesamt muss nach und nach in der gesamten Wissenschaft der Eindruck entstehen, dass etwas fehlt oder nicht ganz seriös ist, wenn GWP irrelevant erscheint, so wie dies inzwischen erfreulicherweise auch beim Thema Diversität beziehungsweise Gleichstellung der Fall ist.

Des Weiteren muss klar sein: GWP ist eine Herausforderung für die Personalentwicklung, insbesondere in Berufungsverfahren. Bei der Suche nach Präsidentinnen oder Rektoren sollten die zuständigen Gremien, zum Beispiel Hochschulräte, Kandidatinnen und Kandidaten fragen, was sie zum Thema GWP zu sagen haben. Wer hier nur heiße Luft produziert oder meint, die Medien würden Einzelfälle aufbauschen, lässt Zweifel an seiner beziehungsweise ihrer Eignung entstehen. Das gilt letztlich für alle Stellen, die akademische Tätigkeiten betreffen. Es ist erstaunlich, dass bei Stellenausschreibungen oder Berufungen das Wissen um das Thema GWP explizit bisher keine Rolle spielt. Es lässt sich als Teil von Eignung, Leistung und Befähigung abbilden (Artikel 33 Absatz 2 Grundgesetz), die den Zugang zum Professorenamt steuern.

Deshalb sollte schon in Ausschreibungstexten darauf hingewiesen werden, dass die Bewerberin oder der Bewerber mit Fragen der guten wissenschaftlichen Praxis vertraut sein muss. So wie es schon jetzt üblich ist, dass Bewerberinnen und Bewerber ihre Forschungs- und Lehrkonzepte vorlegen, müssten sie auch verpflichtet sein, ein GWP-Konzept vorzulegen. Die Berufungskommission muss das GWP-Konzept würdigen und darüber mit der Bewerberin beziehungsweise dem Bewerber ins Gespräch kommen, und zwar nicht nur pflichtschuldig, sondern möglichst konkret. Ähnlich wie im Hinblick auf die Verbesserung der Lehre ist zu erwarten, dass dies – je mehr es in Stellenausschreibungen gefordert wird und in Berufungsverfahren eine Rolle spielt – zu einer großen Nachfrage nach Fortbildungen führen wird, über die es dann Nachweise gibt, die einer Bewerbung beigefügt werden können. Natürlich können Zertifikate und Ähnliches wissenschaftliche Integrität nicht garantieren, aber Fortbildungen schaffen Problembewusstsein. Je mehr eine GWP-Qualifikation in Stellenausschreibungen gefordert und in den Berufungsverfahren ernst genommen wird, desto eher normalisiert sich das Thema GWP, und all die professoralen Kolleginnen und Kollegen, die (nicht nur) bei diesem Thema die Augen verdrehen,

Foto: mauritius images / PicoStudio / Alamy / Alamy Stock Photos

werden nach und nach durch neue Professorinnen und Professoren abgelöst, die das Thema ernst nehmen.

Schließlich: GWP ist Leitungsaufgabe. Das Thema GWP hat in den Universitäten nur eine Chance, wenn die Leitungsebene nicht nur wohlwollend hinter dem Thema steht, sondern es sich folgenreich zu eigen macht. Erst dann wird dem Thema auch bei der Profilentwicklung der Einrichtung die gebotene Beachtung geschenkt. Die Leitung – der Präsident, die Rektorin – muss eine Vorstellung davon haben, dass es nicht genügt, GWP-Regeln auf der Homepage zu veröffentlichen und ansonsten anzunehmen, dass das nur ein Thema für andere Einrichtungen sei. Alle Personen, die als Präsident oder Rektorin infrage kommen – gleiches gilt für Prorektoren oder Vizepräsidentinnen – sollten, wie bereits erwähnt, von den Gremien, die sie auswählen, auf ihre GWP-Sprechfähigkeit getestet werden, was idealerweise im jeweiligen Landeshochschulgesetz beziehungsweise in der jeweiligen Grundordnung der Universität als generelle Qualifikationsanforderung verankert werden sollte. Über die bereits erwähnten Zielvereinbarungen, in denen Perfomanceparameter festzulegen wären, entsteht für die Hochschulleitungen ein monetärer Druck, das Thema ernst zu nehmen. Das ist effektiver als jede Rechtsaufsicht.

Was nicht vergessen werden darf: GWP braucht ein bundesweites Monitoring und mehr Forschung. Verlässliches empirisches Wissen über die gute wissenschaftliche Praxis beziehungsweise das wissenschaftliche Fehlverhalten in Deutschland in allen Wissenschaftsfeldern gibt es in Ansätzen durchaus, aber es ist ausbaufähig. Disziplinspezifische ebenso wie fächerübergreifende Forschung sind dringend geboten, um den verbreiteten, sehr subjektiven Einschätzungen zur Relevanz von GWP im Wissenschaftsbetrieb etwas entgegensetzen zu können.

Insoweit leisten die bei OWID angesiedelten „Dialogforen zur Stärkung der guten wissenschaftlichen Praxis“ (https://ombudsgremium.de/dialogforen-2/) exzellente Arbeit. Sie sind ein auf drei Teilprojekte („Dialogforen“) verteiltes Forschungsprojekt, das durch den regelmäßigen Praxiskontakt zu OWID bereichert wird. Fächerübergreifend werden drei Themenfelder bearbeitet: Umgang mit Autorschaftskonflikten, Umgang mit Forschungsdaten sowie KI und GWP, Umgang mit Plagiaten in der Wissenschaft. Es ist zu hoffen, dass die DFG dieses wegweisende Forschungsprojekt weiter finanziert und so den Grundstock für eine dauerhafte GWP-Forschung sichert.

Ergänzend zu Forschungsprojekten sollten die hochschulpolitisch Verantwortlichen in Bund und Ländern ein GWP-Monitoring initiieren, um die Entwicklungen beziehungsweise Veränderungen im Bereich GWP besser nachverfolgen zu können. Auf dieser Basis ließe sich, wenn nötig, besser gegensteuern und insgesamt gezielter gestalten.

> »Zertifikate und Ähnliches können wissenschaftliche Integrität nicht garantieren, aber Fortbildungen schaffen Problembewusstsein.«

Das Thema Rechtssicherheit

Am Ende noch ein scheinbar typischer Juristenwunsch, der aber für alle wichtig ist, denn es geht um die Rechtssicherheit. In den Hochschulgesetzen sollten die Verfahren zur Aufklärung von GWP-Verdachtsfällen verlässlicher gerahmt werden, universitäre Satzungen reichen nicht immer aus. So kann etwa die Mitteilung einer Universität an eine Fachzeitschrift, die den Rückruf (*retraction*) eines Aufsatzes anregt, schnell zum datenschutzrechtlichen Harakiri werden. Insoweit enthält der in anderer Hinsicht zu Recht kritisch betrachtete Entwurf eines Hochschulstärkungsgesetzes für NRW dem Grunde nach begrüßenswerte Bestimmungen, die die effektive Durchsetzung wissenschaftlicher Integrität erleichtern werden.